

Dadurch, daß die Welt verwirklicht, was die tiefste Verpflichtung des christlichen Glaubens selbst ist, wird dieser Glaube nicht überflüssig. Im Gegenteil! . . . er wird erst recht gefordert. Denn nur in ihm ist der letzte Grund einer universalen und uneingeschränkten Liebe eröffnet, die bis zur Feindesliebe sich erstreckt und in der Veröhnung ihre größten Triumphe feiert.

Heinrich Fries

Das deutsche Synodalstatut

Die Deutsche Bischofskonferenz hat auf ihrer Sonder-sitzung vom 10. bis 11. November 1969 in Königstein (Taunus) das ursprünglich von einer Studiengruppe aus Mitgliedern des Zentralkomitees der deutschen Katholiken und der Bischofskonferenz ausgearbeitete *Statut für die Gemeinsame Synode* der Diözesen der Bundesrepublik (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 452 und 472) mit Zweidrittelmehrheit verabschiedet. Die Vorlage bedarf jetzt noch der Zustimmung des Apostolischen Stuhls. Mit dieser Zustimmung wird bis spätestens Frühjahr 1970 gerechnet. Damit kann der jetzt vorliegende Text wohl in allen wesentlichen Punkten als endgültig angesehen werden, da man bereits auf Grund informeller Gespräche der Auffassung Roms weitgehend Rechnung getragen hat.

Die Bischöfe entschlossen sich zur Verabschiedung des Statuts nach eingehender Debatte der einzelnen Artikel (fast die ganze Zeit der zweitägigen Sitzung war dieser Diskussion gewidmet) trotz eines Mehrheitsbeschlusses der vorletzten Vollversammlung des Zentralkomitees der deutschen Katholiken, die, wie eine Reihe von Diözesanräten und informellen Gruppen, um eine dreimonatige Verlängerung der öffentlichen Diskussion gebeten hatte. Sie entschieden sich dafür trotz des Einwands, daß seit der Publikation des Entwurfs am 29. August mehrere Diözesanräte auf Grund von Termschwierigkeiten noch nicht Gelegenheit zu einer gemeinsamen Stellungnahme hatten. Sie konnten auch dem Umstand nicht Rechnung tragen, daß die von der Bischofskonferenz Mitte Oktober berufene 35köpfige *Vorbereitungskommission* (vgl. ds. Heft, S. 587), die die ursprüngliche Studiengruppe ablöste, ihre Redaktionsarbeit noch nicht abgeschlossen hatte (obwohl sich diese selbst mehrheitlich für die sofortige Verabschiedung ausgesprochen hatte) und das Zentralkomitee selbst — laut Protokoll der Vollversammlung vom 27. Oktober — über einzelne Veränderungsvorschläge erst auf der Vollversammlung vom 14. und 15. November in Mainz abschließend beraten wollte.

So blieb dieser Vollversammlung nur noch Gelegenheit, von der Verabschiedung des Statuts und den durch die Bischöfe beschlossenen Änderungen Kenntnis zu nehmen. In einer nur mit einer Stimme Mehrheit angenommenen

Erklärung wurde begrüßt, „daß durch die Verabschiedung des Statuts . . . ein neuer Abschnitt der gemeinsamen Verantwortung aller Glieder der Kirche in der BRD beginnen kann“. Es werde dankbar anerkannt, daß die Bischofskonferenz eine Reihe von Veränderungsvorschlägen berücksichtigt habe. Die Vollversammlung hätte es „in ihrer Mehrheit allerdings lieber gesehen, wenn das Statut noch nicht verabschiedet worden wäre“. Eine ausdrückliche Manifestation des Bedauerns wurde in die Endfassung der relativ zahmen Erklärung, der eine ganz und gar nicht zahme Debatte vorausgegangen war, nicht aufgenommen. Mit der Tatsache der Endgültigkeit konfrontiert, bekannte man sich zu dem Wunsch der Bischöfe, „möglichst bald zur intensiven Vorbereitung der inhaltlichen Fragen der Synode zu kommen . . .“

Die Bischöfe hatten ihre *Gründe*, ihren Beschluß nicht zu vertagen. Prälat *K. Forster* nannte in den Pressekonferenzen am 6. November in Bonn und vor der Vollversammlung des Zentralkomitees in Mainz hauptsächlich drei: a) wesentlich neue Alternativvorschläge seien nicht mehr zu erwarten gewesen; b) eine Verschiebung hätte eine erhebliche Verzögerung in der gesamten Terminplanung zur Folge gehabt; c) durch Beendigung der Statutendiskussion könne möglichst bald eine breite Sachdiskussion in die Wege geleitet werden.

Diese Gründe konnten nicht einfach übergangen werden. Sie überzeugten offenbar einen großen Teil der an der Diskussion unmittelbar Beteiligten. Das zeigt nicht nur die konziliante Erklärung der Mehrheit des Zentralkomitees, sondern auch das größeren Teils positive Echo in den publizistischen Medien, das allerdings mehr den Veränderungen als dem Beschluß selbst galt. Zwingend waren sie nicht. Dem Hinweis auf das Fehlen weiterer Korrekturvorschläge wurde wiederholt entgegengehalten, man habe in verschiedenen Gremien noch nicht Zeit gehabt, die Details des Statuts sachkundig zu prüfen und zu Ende zu diskutieren. Zur Terminplanung wurde u. a. eingewandt, daß ja die Verlängerung der Statutendiskussion kein formelles und auch kein notwendiges sachliches Hindernis für den Beginn der eigentlichen „technischen“ und sachlichen Vorbereitung sei, damit die Synode, wie geplant, spätestens im Frühjahr 1971 konstituiert werden

kann. Zur dritten Begründung wurde eingewandt, daß auch ein zeitliches Nebeneinander thematischer Vorbereitung und statutarischer Entwicklung möglich sei. Erzbischof *Jachym* hat erst jüngst, am 8. November 1969, anlässlich einer gemeinsamen Tagung der Katholischen Akademie in Bayern und des Katholischen Akademikerverbandes Österreichs in Wien darauf aufmerksam gemacht, daß das Statut der Wiener Diözesansynode erst zu einem sehr späten Zeitpunkt der Vorbereitung, im April 1968 — die konstituierende Sitzung der Synode war am 15. November des gleichen Jahres — von der Zentralkommission festgelegt und vom Kardinal bestätigt wurde. (Das Statut wurde nach den ersten zwei Teilsessionen, nachdem man offenbar wegen des allzu Provisorischen beinahe über Geschäftsordnungsfragen gestolpert war, überholt.) Allerdings hatte sich in der Bundesrepublik — nicht zuletzt auf Grund der Eile mit rechtlichen Festlegungen — die Gesamtdiskussion derart einseitig auf das Statut konzentriert, daß man sich im Interesse der Sachfragen der Argumentation der Bischöfe kaum entziehen kann.

Veränderte Zusammensetzung

Nachdem also die Entscheidung gefallen ist, wäre es sinnlos, so wurde von verschiedensten Seiten immer wieder betont, sich noch länger über den Termin zu streiten. Interessanter ist im Augenblick, welches Aussehen das Statut nun endgültig erhalten hat und wie stark sich die *Diskussion* in den von den Bischöfen *beschlossenen Veränderungen* niederschlug. Die Diskussion um das Statut verlief rege, wenn auch innerhalb schmalere Gruppierungen. Über 500 Veränderungsvorschläge waren allein beim Sekretariat der Bischofskonferenz eingegangen. Weitere Vorschläge gingen an die Ortsordinarien. Nach einem schriftlichen Resümee des Sekretariats der Bischofskonferenz konzentrierte sich die Kritik vornehmlich auf vier Punkte. Diese decken sich im wesentlichen mit den in unserem letzten Synodenbeitrag skizzierten Änderungsvorschlägen (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 452). Danach bezogen sich 97 Prozent der Einsendungen auf die Zusammensetzung, 65 beschäftigten sich mit der Beschlussfassung und der Gesetzgebungskompetenz, 38 Prozent galten der Besetzung des Sekretariats und 33 Prozent der Rolle der Vertreter nichtkatholischer Kirchen und Gemeinschaften. Die von der Bischofskonferenz vorgenommenen Änderungen, die nach teils langwieriger Diskussion mit recht gegensätzlichen Argumenten mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wurden, beziehen sich ebenfalls vornehmlich auf diese vier Themenkreise.

Verändert wurde zunächst die *Zusammensetzung*. Mitglieder der Synode sind demnach: alle Mitglieder der Bischofskonferenz (momentaner Stand: 56), je sieben von den diözesanen Räten gewählte Vertreter aus jedem Bistum, davon mindestens 3 Priester (im Ganzen 154 Diözesanvertreter), bis zu je 40 vom Zentralkomitee und von der Bischofskonferenz gewählte Katholiken, schließlich 22 Vertreter der Orden (10 Vertreter der Kleriker-, 10 Vertreter der Frauen- und 2 Vertreter der Brüderorden). Das ergibt eine Gesamtzahl von maximal 312 Synodalen (56 mehr als nach der ursprünglichen Fassung). Gestrichen wurden die ursprünglich vorgesehenen 22 Vertreter der Ordinariate. Man wird hinter dieser Streichung wohl nicht eine Konspiration zwischen Bischöfen, „niederm“ Klerus und Laien gegen die Generalvikare oder ihre Behörden vermuten, ganz abgesehen davon, daß ver-

schiedene Generalvikare ausdrücklich für die Streichung plädierten. Ob sich der hier zweifellos wirksame Ödipuskomplex „bezahlt“ macht, wird freilich erst die endgültige Zusammensetzung zeigen. Denn nach der jetzigen Regelung werden sich die Bischöfe veranlaßt sehen, unter den von ihnen zu bestimmenden 40 Synodalen Ordinariatsvertreter eigens zu berücksichtigen. Wem aber — nicht so zahlengläubig — weniger an der numerischen als an der „charismatischen“ Repräsentation liegt, wird das Zusammenschrumpfen unabhängiger Persönlichkeiten in der Gruppe der vom Zentralkomitee und der Bischofskonferenz Berufenen bedauern. Es wird ihm um so mehr gegen den Strich gehen, als die Zahl der Berufenen ohnehin von je 50 auf je 40 herabgesetzt wurde und das Zentralkomitee — angesichts der chronischen Unzufriedenheit der Verbände in seinen Gremien — seinerseits sich veranlaßt sehen wird, möglichst viele Verbändeangehörige zu entsenden, da diese neben den Vertretern der Diözesen nicht als eigene Gruppen figurieren.

In der jetzigen Gesamtzusammensetzung zeichnet sich deutlich die Tendenz zur Bildung „*diözesaner Mannschaften*“ ab, wie sie von verschiedenen Räten und auch von der Mehrheit des Zentralkomitees gewünscht wird. Diese Tendenz dürfte einen doppelten positiven Nebeneffekt haben: 1. müssen die diözesanen Gremien (Priester-, Diözesan- und Seelsorgerat) das Wahlrecht *gemeinsam* ausüben; sie sind also zum erstenmal in allen Diözesen zu einem Minimum an gemeinsamem Handeln gezwungen, dessen Fortsetzung sich nachdrücklich empfiehlt. 2. wird so das diözesane Engagement verstärkt, was sich nur positiv auf die Verwirklichung der Synodalbeschlüsse in den Einzeldiözesen auswirken dürfte. Die Bischöfe haben zudem, einem Vorschlag des Zentralkomitees folgend, die Detailregelung des Wahlmodus den Diözesen überlassen. Die von manchen gewünschten Urwahlen wurden zwar abgelehnt, aber die Räte können über ein nicht einheitlich zu regelndes Vorschlagsverfahren die Diözesanvertreter entsenden. Die Beschränkung des passiven Wahlrechts auf die Mitglieder der Räte wurde aufgehoben. Damit ist wenigstens die Möglichkeit einer breiteren Kandidatenstreuung gegeben. In den neuen Abs. 4 und 5 des Art. 2 werden Nachwahl und Vertretung geregelt. Bei Ausscheiden eines Synodalen wird der (die) Nachfolger(in) jeweils von dem entsprechenden Wahl- oder Entsendergremium bestimmt. Eine Vertretung ist nicht möglich. Das einzelne Mitglied ist an Weisungen nicht gebunden: Das erleichtert nicht nur spontane Gruppenbildungen, sondern könnte auch das überdiözesane Gemeinschaftsbewußtsein etwas stärken. Im bisherigen Entwurf war das *passive Wahlalter* auf 23 Jahre festgesetzt. Das wäre eine Synode ohne Jugend geworden. Was Wunder, wenn besonders die Jugendverbände, bisher eine der aktivsten Gruppen in der Synodendiskussion, dagegen protestierten. Animiert durch Bestrebungen in den Räten und Verbänden, haben die Bischöfe nun grünes Licht für radikale Verjüngung gegeben. Mitglied der Synode kann werden, wer der römisch-katholischen Kirche angehört. Aber es wird schon vorgesorgt sein, daß angesichts der im katholischen Bereich noch ziemlich unumstrittenen Praxis der Kindertaufe die Synode nicht zu einer Glossolie (vgl. 1. Kor. 12—14) der Säuglinge wird. Wenigstens das allgemeine Kirchenrecht setzt da absolute Grenzen. Im Ganzen scheint die Frage der Zusammensetzung (einschließlich des Wahl- und Delegationsmodus) am meisten ausdiskutiert und am besten gelöst zu sein.

Eine kunstvolle Entscheidung: das Sekretariat

Schwieriger wird es mit dem nächsten Punkt, zu dem nur noch Nachbetrachtungen möglich sind. Der Text über den *Generalsekretär* (Art. 7, § 1) wurde zwar abgeändert. Man sei, so hieß es in den beigefügten Erläuterungen, einem „häufig geäußerten Wunsch“ gefolgt und habe den Generalsekretär der Synode nicht mehr mit dem Sekretär der Bischofskonferenzen institutionell gekoppelt. Der Generalsekretär und sein Stellvertreter (diese Passage ist neu) werden von der Bischofskonferenz ernannt. Aber die Ernennung lief dem Paragraphen beinahe voraus oder erfolgte wenigstens gleichzeitig. Sekretär der Synode wird, daran haben die „häufig geäußerten Wünsche“ nichts geändert, Prälat *K. Forster*, der Sekretär der Bischofskonferenz. Zu seinem Stellvertreter wurde *Dr. Fr. Kronenberg*, der Generalsekretär des Zentralkomitees, ernannt. Die Einwände, die sich gegen diese Ernennung und nicht nur gegen die institutionelle Koppelung richteten, waren: keine Gleichsetzung der Synode mit der Bischofskonferenz auf der Ebene des Top-Managements, keine Ämterhäufung mit „strategischen“ Nebenabsichten, keine Überforderung durch Doppelfunktion. Es gab in diesem Punkt qualifizierte Opponenten: z. B. im Rahmen des Zentralkomitees Minister *B. Vogel*. Auch innerhalb der Bischofskonferenz gab es längere Zeit verschiedene Meinungen. Warum konnte man sich bei offensichtlichem Mangel an personellen Alternativen nicht mit der Bestellung eines Sekretärs der Vorbereitungskommission begnügen und der Zentralkommission ein erweitertes Mitspracherecht zubilligen? Selbst Johannes XXIII. hatte *P. Felici*, den heutigen Kardinal und Präsidenten der Kommission für die Codexreform, zunächst nur zum Sekretär der Vorbereitungskommission und erst bei der Veröffentlichung des *Regolamento* zum Konzilssekretär ernannt.

Und noch eine zweite Nachbetrachtung: zum Stellvertreter. In der jetzigen Regelung zeichnet sich nicht nur eine Identifikation von Bischofskonferenz und Synode ab, sondern auch eine enge Verquickung zwischen Bischofskonferenz und Zentralkomitee, die sich in letzter Zeit offenbar auch auf anderen Gebieten bemerkbar macht. Darunter kann (muß nicht, aber kann) die Durchlässigkeit nach unten leiden. Das Zentralkomitee würde so mehr und mehr zum Gegenüber der Bischofskonferenz. Was es aber dadurch an Autorität gewinnt, kann ihm an psychologischer Unabhängigkeit verlorengehen. Eine solche Parallelschaltung würde ganz besonders von jenen bedauert, die von der Synode der Diözesen einen langfristig wirksamen Synodalisierungseffekt erwarten, aber nicht — über den Weg eines solchen Prozesses — an eine Veramtlichung des Zentralkomitees denken, das sie als eine in seinem Wesen freie Arbeitsgemeinschaft zwischen den in den verschiedenen Bereichen (Gruppen und Verbänden) tätigen, nicht „beamteten“ Katholiken verstehen. Man wird also innerhalb des Zentralkomitees und anderswo diese Entwicklung bis zur Synode und darüber hinaus im Auge zu behalten haben. Trotz dieser *nicht unbedenklichen Zusammenhänge* ließ die gesamte Diskussion an der *hervorragenden Qualifikation* der Ernannten keinen Zweifel.

Ein Rest von Ängstlichkeit: die Beobachterfrage

Auch der dritte Punkt, an dem Veränderungen vorgenommen wurden, muß in einem allgemeineren Zusam-

menhang gesehen werden: die Stellung *nichtkatholischer Teilnehmer*. Im ursprünglichen Entwurf liefen nichtkatholische Teilnehmer („können eingeladen werden...“) unter der Rubrik *Gäste*. Einen Platz in den Kommissionen hatte man ihnen nicht reserviert. Heftige Kritik zu diesem Punkt wurde schon auf der Pressekonferenz von Prälat Forster am 29. August anlässlich der Veröffentlichung des Entwurfs geäußert. Sie wurde inzwischen in verschiedenen Gremien und in der Publizistik fortgesetzt. Diese Kritik blieb nicht ohne Folgen. Der endgültige Text führt in zwei Punkten einen kleinen Schritt weiter: Zu den Beratern in den Kommissionen (mit beschließendem Stimmrecht) kommen nun *Sachverständige* (mit beratendem Stimmrecht), zu den Gästen *Beobachter*. Der Beobachterstatus ist den Vertretern der nichtkatholischen Kirchen und Gemeinschaften vorbehalten. Ihre Rechte sind aber die gleichen wie die der Gäste: Anwesenheit bei den Sitzungen der Vollversammlung. Die „Sachverständigen“ können auch Nichtkatholiken sein. Sie sollen aber nur ad hoc zur Behandlung bestimmter Fragen in den Kommissionen eingeladen werden.

Abgesehen von einer etwas verwirrenden Sprachregelung: Berater mit beschließendem Stimmrecht (obwohl Berater per definitionem nicht beschließen), nichtkatholische Nichtberater, aber Sachverständige und womöglich noch katholische Berater, aber... Nichtsachverständige (aber nein: es heißt auch da wieder sachverständige Katholiken...), scheint auch dieser Komplex äußerst solide gelöst: Der Sachverstand hat in den Kommissionen Vorrang. Die Kommissionen selbst sind frei, sich diejenigen Sachverständigen in ihre Reihen zu holen, die ihnen am geeignetsten erscheinen. Da keinerlei Einschränkungen gemacht werden, kann man — wenigstens steht dem nichts entgegen — sowohl Sachverständige aus den anderen christlichen Kirchen, aber auch der Kirche *Entfremdete* und *Nichtglaubende* berufen. Hier könnte es also, nutzt man die Gelegenheit, zu einer echten Diskussionserweiterung gerade in den Existenzfragen des Glaubens unter kritischer Beteiligung der „Anderen“ kommen. Die Kommissionen, in denen harte Befragung fruchtbar sein kann, dürften sich für solche Möglichkeiten als der geeignetere Ort anbieten als das öffentlichkeitswirksamere, aber sicher argumentationsschwächere Plenum.

Aber der Eindruck der Ängstlichkeit bezüglich der Beteiligung der nichtkatholischen Kirchen (vor allem der Evangelischen) bleibt. Dieser Eindruck ist aber nicht auf die Synodenvorbereitung beschränkt. Die bisherigen Vorbereitungsarbeiten zum geplanten katholisch-evangelischen Kirchenkongreß („Pfingsten 1971“) weisen in dieselbe Richtung. Manches, was in letzter Zeit „ökumenisch“ geschieht, mag hüben und drüben, bei den Bischofskonferenzen und bei den Kirchenleitungen, nicht gerade ermutigen. Aber wir werden uns ökumenisch noch einiges einfallen lassen müssen, wollen wir nicht schon in den nächsten Jahren von einer oft ungerichteten Entwicklung überrollt werden, die sicher die Bischöfe am wenigsten wünschen. Warum geizt man so sehr mit der Einladung zur synodalen Mitarbeit? Man muß nicht einer unsinnigen Gleichschaltung (Stichwort: stimmberechtigte Beobachter) das Wort reden, aber ein Interventionsrecht im Plenum und ständige Beratung in den Kommissionen spiegelt gewiß noch keine ungedeckten Vorstellungen gesamtchristlicher Gemeinschaft, die ohnehin auf lokaler und Gruppenebene schon viel weiter vorangeschritten ist, als sie auf der Synode zum Ausdruck kommen kann. Aber hieran

kann sicher die Geschäftsordnung und notfalls das Plenum selbst etwas ändern. Versucht man sich übrigens die Genese dieser Regelung zu vergegenwärtigen, so hat man den Eindruck, die Ängstlichkeit sei sogar mehr laikaler als episkopaler Natur gewesen.

Differenziertere Beschlußfassung

Der delikateste und am meisten veränderte Komplex ist der vierte: die Regelung der *Beschlußfassung und Gesetzgebung*. Wenn sich darauf weniger Stellungnahmen bezogen als auf die Frage der Zusammensetzung, so wohl nur wegen der schwierigeren Materie. Der bisherige Art. 13 (ursprünglich Art. 12) bestimmte: „Das Recht der Gesetzgebung liegt ausschließlich bei den Bischöfen. Beschlüsse der Synode erlangen daher ihre Verbindlichkeit erst durch Billigung und Inkraftsetzung durch die Deutsche Bischofskonferenz oder — je nach Zuständigkeit — durch die einzelnen Diözesanbischöfe.“ Im ursprünglichen (nicht-veröffentlichten) Entwurf der Studiengruppe waren die Synodalbeschlüsse ausdrücklich als bloße *Empfehlungen* (nach den kanonischen Bestimmungen über die Diözesansynoden — can. 362) verstanden. Das bedeutete, daß der eigentliche *Gesetzgebungsakt* außerhalb der Synode — durch die Bischofskonferenz oder durch den Einzelbischof von der Synode getrennt — stattgefunden hätte. Fast übereinstimmend wünschten Gremien, Gruppen und Presseorgane die Verlegung des Gesetzgebungsaktes in die Synode selbst. Über das Wie gab es verschiedene Meinungen. Vor allem zwei Vorstellungen konkurrierten miteinander: Die einen forderten für Beschlüsse mit Anordnungscharakter die Zweidrittelmehrheit der Bischofskonferenz und demzufolge ein getrenntes Abstimmungsverfahren für die Bischöfe bzw. gesonderte Stimmzettel. Die anderen plädierten für ein (in der Synode selbst während der Abstimmungsvorgänge) ausgeübtes Vetorecht der Bischöfe.

Die Bischofskonferenz versuchte zwischen den Vorschlägen, die sie beide für ungangbar hielt (weil sie nach ihrer Meinung das *Gegenüber* von Synode und Bischöfen nicht auflösten), eine vermittelnde Lösung. Sie scheinen aber im Endergebnis der zweiten nähergerückt zu sein. Der bisherige Art. 13 wurde um Art. 14 erweitert. Art. 13, Abs. 1 regelt die *Beschlußfähigkeit* (beschlußfähig: bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder). Abs. 2 sieht (wie bisher) eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden für die Beschlußfassung in Sachfragen sowie bei Zulassung von Änderungs- und Zusatzanträgen während der zweiten Lesung vor. Art. 14, Abs. 1 bestimmt (in der Sache einem Vorschlag des Zentralkomitees folgend): „Beschlüsse der Synode werden durch den Präsidenten der Synode bekanntgegeben und in den Amtsblättern der Bistümer veröffentlicht.“ Abs. 2 präzisiert: *Anordnungsbeschlüsse* treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Bistums als Gesetz der Deutschen Bischofskonferenz oder als Diözesangesetz in Kraft. Damit ist (wenn auch nicht in jeder Hinsicht präzise) ein Zweifaches geändert: Der Gesetzgebungsakt wird über die Person des Präsidenten (und Vorsitzenden der Bischofskonferenz) in die Synode selbst verlegt. Die Inkraftsetzung durch den Einzelbischof entfällt oder ist abgemildert (...durch Veröffentlichung im Amtsblatt...). Damit wurden zwei wichtige Desiderate erfüllt. Neu ist Art. 13, Abs. 3. Er umschreibt das Vorbehaltsrecht der Bischöfe: „Erklärt die Deutsche Bischofskonferenz, daß sie einer Vorlage aus

Gründen der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre der Kirche nicht zustimmen kann, so ist zu dieser Vorlage eine Beschlußfassung der Vollversammlung der Synode nicht möglich.“ Die Rückverweisung an die Kommission zur Neubearbeitung („Erarbeitung einer neuen Vorlage“) ist damit nicht ausgeschlossen.

Episkopal und synodal

Bis hierher wird man von einer fruchtbaren, von der Diskussion geförderten Entwicklung sprechen. Der Synode bleibt eine echte Mitwirkung bei der Gesetzgebung. Das Veto ist zunächst auf die kirchlich verbindlichen Normen der Glaubens- und Sittenlehre eingeschränkt. Dies erlaubt, Fragen auszudiskutieren, und zwingt auf beiden Seiten zu gründlicher Argumentation. Die Bischofskonferenz ist hier weitergegangen, als viele erwarteten und manche Mitautoren des Statuts vermutlich wünschten. Gerade über diesen Komplex wurde in der Bischofskonferenz selbst viel gerungen. Die Zweidrittelmehrheit fiel nicht vom Himmel. Aber manche Verfechter des bischöflichen Vorbehalts (in der Synode selbst) dürften sich — zu ihrem Leidwesen — noch in anderer Richtung übertroffen fühlen: Abs. 4 von Art. 13 bringt eine gewiß notwendige, aber etwas problematische *Präzisierung des Vorbehaltsrechtes*. Er besagt, daß eine Beschlußfassung zu Vorlagen, die Anordnungen enthalten, unmöglich ist, wenn die Deutsche Bischofskonferenz erklärt, daß dazu die bischöfliche Gesetzgebung verweigert werden muß. Diese Bestimmung ist sehr *dehnbar*. Grenzt sie nur Partikularrecht vom Gesamtrecht der Kirche ab (unter Einschluß der Vorbehalte Roms), oder meint sie eine absichernde generelle Vorbehaltungsmöglichkeit in Ordnungsfragen? Gedacht war sie wohl primär für solche Fälle, wo staatliches oder allgemeines Kirchenrecht einem Anordnungsbeschuß entgegenstehen (Beispiel: Verhältnis Kirchenvorstände — Pfarrgemeinderäte). Aber die Bestimmung impliziert zweifellos mehr als diese Fälle.

Hier spielen sicher *gesamtkirchliche Rechtszusammenhänge* hinein, die nicht einmal für den einzelnen Bischof klar durchschaubar sind: Wo verlaufen die tatsächlichen und die möglichen Grenzen der Gesetzgebungsvollmachten der Bischofskonferenzen bei gegenwärtig fließender Entwicklung? Wieweit können mehrere Diözesen bzw. Kirchenprovinzen ihre diözesane Gesetzgebung in einer gemeinsamen Synode nach dem Modell der Diözesansynode „zusammenlegen“, ohne daß es zu einer Ausweitung römischer Approbationen kommt? Anordnungen von Diözesansynoden bedürfen generell nicht der römischen Approbation, Anordnungsbeschlüsse von Provinzialsynoden (eine Kirchenprovinz) und Plenarkonzilien (mehrere Kirchenprovinzen) wohl. Auf Grund des jetzigen Konzepts scheint ersteres möglich zu sein.

Aber diese Fragen dürften sich weitgehend im Vollzug regeln lassen, während ein extensiver Gebrauch vom Einspruchsrecht auch in allen Ordnungsfragen das Ergebnis der Synode und die strukturelle Weiterentwicklung im deutschen Katholizismus erheblich und gefährlich einschränken könnte. Beginnt hier schon ein gewolltes, wenn auch keineswegs notwendiges Übergewicht des Episkopalen über das synodale Prinzip? Der Eindruck verstärkt sich mit dem neuen Abs. des Art. 12. Er lautet: „Vor jeder *Lesung* ist der Deutschen Bischofskonferenz Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu den Vorlagen zu geben. Bedenken der Deutschen Bischofskonferenz, die in der Lehr-

autorität oder im Gesetzgebungsrecht der Bischöfe begründet sind, werden der Vollversammlung spätestens während der zweiten Lesung mit entsprechender Begründung bekanntgegeben.“ Der zweite Satz bringt zwar indirekt eine weitere Ausdehnung des Vorbehaltsrechts praktisch auf alle Beschlußarten (also auch bei Voten an den Apostolischen Stuhl, bei Erklärungen an die Öffentlichkeit etc.). Aber dagegen dürfte nicht viel einzuwenden sein. Die in der bisherigen Diskussion häufig unterschiedenen Qualifikationen (bei Anordnungen an die Bischofskonferenz gebunden, bei Erklärungen, Voten etc. frei) war problematisch und vermutlich wenig praktikabel. Aber nicht gut beraten schienen die Laien, die das korporative Interventionsrecht der Bischöfe vor jeder Lesung institutionell festgelegt wissen wollten. Ist den Bischöfen das nicht ohnehin unbenommen? Und hat nicht der Vorsitzende oder ein anderer Bischof jederzeit das Recht bzw. die Möglichkeit, im Namen der Gesamtkonferenz zu sprechen: Meinungen zu äußern, Bedenken zu formulieren? Schafft man durch so viele Absicherungen nicht eine ungute Atmosphäre, die auf Grund gegenseitigen Mißtrauens zwischen „Oberen“ und „Unteren“ in den verschiedenen Gremien ohnehin nicht die beste ist? Die letzten Vollversammlungen des Zentralkomitees lieferten dafür einen guten Test. Das Plenum wußte ohnehin, wie es um ein Vorhaben steht, wenn es wiederholt auf schwere Bedenken verschiedener Bischöfe stößt? Und die Bischofskonferenz kann sich gewiß auch den Luxus leisten, nicht in jeder Einzelfrage in voller Geschlossenheit aufzutreten, sondern einen bischöflichen Meinungspluralismus vor der Öffentlichkeit nicht zu verbergen. Warum sollte das in Deutschland anders sein als auf dem Konzil?

Insgesamt scheint das Verhältnis von Synode und Episkopat bzw. die Rolle des Episkopats in der Synode trotz der genannten großen Änderungen am wenigsten ausdiskutiert zu sein. Weniger, wie sich schon bisher zeigte, in der Frage der Beschlußfassung selbst als in der internen Zuordnung der Organe und Funktionen. Hier ist das Übergewicht der Bischofskonferenz mit vielen Absicherungen geblieben: im Präsidium, im Sekretariat, in etwa auch in der Vorbereitungskommission, bei der Zulassung von Beratungsgegenständen (von der Zentralkommission vorgeschlagen, aber vom Präsidium im Einvernehmen mit der Bischofskonferenz festgesetzt), Berufung von Beratern (durch den Präsidenten auf Vorschlag der Bischofskonferenz oder der Zentralkommission), Beginn und Abschluß der Synode (über das letztere jetzt allerdings im Benehmen mit der Zentralkommission). Die Vorbereitungsgremien werden bischöflich präsiert. Im Ganzen stellt sich zwar heraus, daß im Verlauf der Veränderungen des Statutenentwurfs die Zentralkommission einiges Gewicht dazuerhalten hat. Aber man hat immer noch den Eindruck, als würde die Rolle der Vollversammlung unter dem Zugriff der vom Episkopat bestimmten Arbeits- und Leitungsgremien zu kurz gehalten. Schon im Umfang ist der Art. 5 über die Vollversammlung äußerst schlank geraten. Er wurde jetzt durch einen dritten Absatz ergänzt, der die „Öffentlichkeit“ der Synode regelt. Manche werden diesen Zusatz als eine weitere Einschränkung interpretieren. Er hält fest, daß die Presse in der Regel zugelassen sei. Über Ausnahmen bestimme das Präsidium. Daß man wegen möglicher Störungen nicht volle Öffentlichkeit zuläßt, ist verständlich. Vom Plenum wird man die Presse auch bei Ausnahmen nicht fernhalten können.

Warnung vor Eile

Trotz einer gewissen Tendenz zur Absicherung, die man dem Statut da und dort anmerkt, dürfte es sich im Ganzen als brauchbares Instrument erweisen, wenn es durch eine flexible Geschäftsordnung ergänzt wird und durch ein verbessertes Vorbereitungsklima das gegenseitige Mißtrauen abgebaut wird. Will die Synode spätestens Frühjahr 1971 zur konstituierenden Sitzung zusammentreten, so werden es sicher die meisten begrüßen, wenn ab jetzt die Sachdebatte absoluten Vorrang erhält. Der *Vorbereitungskommission* sind nach der Intention der Bischofskonferenz für diese Zeit hauptsächlich vier Aufgaben gestellt: a) die Durchführung der Repräsentativbefragung und der Fragebogenaktion zur Thematik der Synode, deren Vorarbeiten bereits angelaufen sind; b) die Förderung der Sachdiskussion auf breiter Basis; c) die Ausarbeitung einer Geschäftsordnung; d) die Vorbereitung der konstituierenden Sitzung. Die amtlichen Äußerungen in den Tagen nach der Verabschiedung des Statuts waren durchwegs von einem Stoßseufzer der Erleichterung begleitet. „Endlich“ habe man das mühselige Geschäft der Paragraphen hinter sich gebracht, „endlich“ könne man Themen diskutieren. Das Management will Taten sehen, zu konkreten Inhalten führen. Jedermann wird das wünschen. Dennoch möchte man vor Perfektion und Eilfertigkeit warnen. Man hat einen Gesetzesrahmen. Man will eine klare *Thematik* auf breiter Basis diskutieren. Aber darüber sollte das Zwischenstück zwischen Statut und Thematik nicht vergessen werden: die Frage, was man mit der Synode überhaupt will, welche Aufgabe man ihr zuerkennt, welche *Funktion* sie in der Kirche und im deutschen Katholizismus zu erfüllen hat. Ein breit gefächertes Themenkatalog liegt vor (vgl. den Wortlaut in Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 474). Seine Offenheit wird von allen gerühmt. Niemand wird ihm diese Anerkennung versagen. Er enthält die thematischen Stichworte. Er spricht auch von „durchlaufenden Perspektiven“, die bei allen Themen zu beachten sind: die konkrete Glaubenssituation, die Zuordnung der Verantwortlichkeiten, der theologische Bezug zu den pastoralen Fragestellungen, die ökumenische Verantwortung, das Verhältnis zur Gesamtgesellschaft. Sie sollen eine Art Formalobjekt zum Material der Einzelthemen bilden. Sie geben Gesichtspunkte an, unter denen diese Einzelthemen von der Glaubensbegründung bis zur sozialen Diakonie zu sehen sind. Sie könnten aber ebensogut ihrerseits als Einzelthemen entwickelt werden. Eine Gesamtperspektive, in der die Synode zu arbeiten hätte, ergeben sie nicht. Geht man fehl, wenn man gerade in diesem Punkt Unsicherheit konstatiert? Diese Gesamtperspektive erscheint wichtiger als ein noch so vollständiger Themenkatalog. Diese könnten sich sinnvoll auf Wesentliches und Praktikables konzentriert erst daraus ergeben. Hier scheint aber für die nächste Zeit der Vorbereitung der schwierigste und neuralgischste Punkt zu liegen. Die intensive Statutendiskussion hat die Erörterung der *Zielvorstellungen* zunächst verdrängt. Man soll sie jetzt durch Fixierung auf Detaildiskussion nicht weiter verdrängen. Die Bischofskonferenz hat es abgelehnt, einen Vorschlag der Vollversammlung des Zentralkomitees zu berücksichtigen und eine erweiterte Präambel über Funktion und Zielsetzung der Synode in das Statut aufzunehmen. Diese Präambel tendierte nach verstärkter Akzentuierung der Synode als Reformferment. Nach dieser Präambel hatte die

Synode die Aufgabe, „in ihrem Bereich im Anschluß an das Zweite Vatikanische Konzil zur Besinnung der Kirche auf ihre Sendung und ihre Aufgaben in der Welt von heute sowie zur Neugestaltung des christlichen Lebens beizutragen“. In dieser Formulierung mag nicht das Letzte an begrifflicher Präzision stecken. Aber der Unterschied zur Akzentsetzung zum beibehaltenen Art. 1, der die Aufgabe der Synode auf die Förderung der Verwirklichung der Konzilsbeschlüsse beschränkt, springt in die

Augen. Die Bischöfe mochten bei ihrer Version auch an Rom denken. Da aber das Konzil die gegenwärtige Umbruchsituation erst freigesetzt hat und selbst nicht mehr darauf reagieren konnte, würde man die Synode, die nicht nur Verhaltensregeln in Ordnungsfragen erläßt, sondern durch Ausdiskutieren einiger zentraler Probleme Leitlinien für das Verständnis des Glaubensdienstes der Kirche und des Christen heute vorzeichnen soll, in ein falsches Paar Schuhe stecken.

Meldungen aus Kirche und Gesellschaft

Vorbereitung einer ökumenischen Welt-Entwicklungskonferenz

Die starken Impulse der Vierten Vollversammlung des Weltrates der Kirchen in Uppsala 1968, die Tätigkeit der Kirchen reicher Länder auf die Ausbreitung der Gerechtigkeit durch mehr Entwicklungshilfe zu konzentrieren, haben ein so starkes positives Echo ausgelöst, daß der Zentralauschuß des Weltrats in Canterbury die Einberufung einer Welt-Entwicklungskonferenz der beteiligten Kirchen nach Genf für den 26. bis 31. Januar 1970 beschlossen hat. Von den erwarteten 100 Delegierten wird ein Drittel aus Entwicklungsfachleuten bestehen, während zwei Drittel von kirchlichen engagierten Organisationen gestellt wird. Die Hälfte dieser Delegierten kommt aus reichen Ländern, die andere Hälfte aus Entwicklungsländern. Es werden in fünf Arbeitsgruppen sämtliche Probleme durchberaten, die zur Sache gehören. Von der EKD-West kommt Präses *H. Thimme* von der Evangelischen Kirche in Westfalen, der auch im Planungsausschuß sitzt (Opd, 30. 10. 69).

Inzwischen rüsten sich die Kirchen in den verschiedenen Ländern auf dieses große Treffen. Ende Oktober trafen sich in der Evangelischen Akademie Arnoldshain die Ökumene-Referenten der Landeskirchen und Freikirchen sowie der kirchlichen Werke zu einer Vorbesprechung. In einem Beschluß wird offen erklärt: „Trotz des persönlichen Einsatzes vieler Christen haben auch die deutschen Kirchen und ihre Missionen im Gefolge der Kolonialisierung an der Errichtung von ausbeuterischen Wirtschaftssystemen bewußt oder unbewußt partizipiert.“ Durch ihre Verflechtung in herrschende gesellschaftliche Systeme hätten die deutschen Kirchen auch heute noch „Anteil an der Ausbeutung und trügen damit

zur Konsolidierung des Rassismus bei“ (epd, 30. 10. 69). Sie müßten zumal nach den bösen Erfahrungen mit dem Antisemitismus versuchen, das Unrecht wiedergutzumachen, besonders durch Einwirkung auf eine Änderung der Welthandelspolitik. Unter diesem Gesichtspunkt wurde die Gründung eines „Rates der Kirchen“ mit einem wirklich leistungsfähigen „Ökumenischen Zentrum“ für den Bereich der Bundesrepublik angeregt und der Ökumenischen Zentrale in Frankfurt a. M., die für solche Aufgaben weder geschaffen wurde noch gerüstet ist, empfohlen, einen römisch-katholischen Mitarbeiter zu gewinnen.

Gleichzeitig tagten in Frankfurt a. M. die 29 Mitglieder des Strukturausschusses des Weltrates der Kirchen mit Generalsekretär *E. C. Blake* und dem Generalsekretär des Lutherischen Weltbundes *A. Appel*. Sie trafen sich in Arnoldshain mit den oben erwähnten Ökumene-Referenten der Landeskirchen, um auf deren Beschlüsse Einfluß zu nehmen.

Deutscher Fünfjahresplan gegen den Rassismus

So wurde die Tagung ziemlich ertragreich. Sie beschloß einen Fünfjahresplan zur Bekämpfung des Rassismus, und zwar einstimmig. Darin heißt es u. a., daß in Deutschland allmählich ein Bewußtsein für die Notwendigkeit der Entwicklungshilfe entstehe. Was noch fehle, sei die Einsicht in den Zusammenhang zwischen Weltarmut und Rassismus. Der Rassenkonflikt werde heute primär auf wirtschaftlichem und politischem Gebiet ausgetragen. Deshalb müßten auch hier die Lösungen gesucht werden, und die Kirchen müßten die Konsequenzen ziehen, d. h.

in dieser Frage immer deutlicher in der Öffentlichkeit sprechen und an der Veränderung falscher Strukturen der Weltwirtschaft mitwirken (epd, 1. 11. 69). Als praktische Ratschläge werden genannt eine entsprechende Haltung gegenüber farbigen Arbeitnehmern, Praktikanten und Studenten, ein angemessenes Verhalten deutscher Fachkräfte, Geschäftsleute und Touristen in Ländern der Dritten Welt, Konzentration der kirchlichen Entwicklungshilfe auf den Kampf gegen den Rassismus und mehr Beiträge für den Fonds des Weltrates der Kirchen, der diesem Zweck dient, natürlich auch eine Einwirkung auf das öffentliche Bewußtsein durch eine gezielte Informationspolitik.

Der Ball wurde sogleich weitergespielt zu einer in Hamburg stattfindenden Konferenz der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Weltmission und des Deutschen Evangelischen Missionsrates. Entwicklungsexperten aus Genf, die von Frankfurt a. M. herübergekommen waren, rieten entschieden zu einer Änderung der Investitionspolitik in den Ländern der Dritten Welt. Statt durch Industriefirmen in den Entwicklungsländern neue Märkte zu erschließen, müßten dort Fabriken gebaut und Arbeitsplätze geschaffen werden. Es sei die Aufgabe der Kirchen Europas und der USA, „die Logik des Kapitals in Frage zu stellen“ (epd, 11. 11. 69). Der Referent *W. Hollenweger* forderte wohl etwas voreilig die deutschen Kirchen auf, ein Missionsprojekt vorzulegen, „das die Märkte großer Industriefirmen in den Ländern der Dritten Welt torpediert“. Sonst werde die Mission keine Zukunft haben, wenn sie immer noch mit der Wirtschaftspolitik ihrer Herkunftsländer gleichziehe.